

# 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Rothenstein

vom 30.06.2015

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S.505 ff.) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rothenstein in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Änderungssatzung:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rothenstein vom 30.06.2015 wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

Der § 13 Absatz 2 wird um den Buchstaben

c) Urnengemeinschaftsanlage ergänzt:

## Artikel 2

Der § 15 a wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### § 15 a Urnengemeinschaftsanlage

In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen nach einem von der Gemeinde festgelegten Plan beigesetzt. Das Kataster hierüber wird in der Friedhofsverwaltung geführt. Über die Abgabe der Grabstätte wird eine Grabnummernkarte ausgegeben.

Die Beisetzung erfolgt in der im Kataster festgelegten Reihenfolge.

Name, Vorname, das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen können für die Dauer der Ruhefrist auf einem liegenden Grabstein eingetragen werden. Dieser wird direkt auf die Urnengrabstelle gelegt. Folgende Abmessungen werden vorgegeben:

Länge x Breite: 40 cm x 40 cm

Stärke: schmale Seite = 5 cm konisch auf 15 cm (dicke Seite) verlaufend.

Material: Stein

Die Grabstätten werden jeweils nur für die Beisetzung einer Urne für die Ruhezeit entsprechend § 11 vergeben. Mit der Beisetzung ist von den Angehörigen eine Gebühr für die Nutzung der Grabstätte entsprechend der Gebührensatzung zu zahlen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der Urnenbestattung hinaus ist nicht möglich.

Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Gemeinde Rothenstein.

Die Ablage von Grabschmuck/ Blumen und anderen Beigaben ist nicht gestattet.

## Artikel 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenstein, 11.10.2018

  
Matthias Kühne  
Bürgermeister



Eingangsbestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes SHK vom 11.07.2018 (Eingang in der Gemeinde Rothenstein am 16.07.2018) mit dem Vermerk der Bekanntmachung nach einem Monat.  
Bekanntmachung an den amtlichen Bekanntmachungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Rothenstein.

Aushang am: 12.10.2018

Abzuhängen am: 20.10.2018